

## BEKANNTMACHUNG

### über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Stadt Weiden i.d.OPf. bildet **einen** Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk	Eintragsraum		
	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
Weiden i.d.OPf.	Neues Rathaus <b>Zi.Nr. 0.42 (Erdgeschoss)</b> bei Bedarf Erweiterung auf Zi.Nrn. 0.03, 0.04, 0.04a, 0.05, 0.06 (jeweils Erdgeschoss) Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden i.d.OPf.	Montag-Mittwoch 08:00 Uhr – 16:30 Uhr  Donnerstag 08:00 Uhr – 17:30 Uhr  Freitag 08:00 Uhr – 13:00 Uhr  zusätzliche Wochenendöffnung am Sonntag, den 10.02.2019 von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr  zusätzliche Abendöffnung am Montag, den 11.02.2019 von 16:30 Uhr – 20:00 Uhr	ja
	<i>für Inhaftierte der Justizvollzugsanstalt Weiden i.d.OPf. und deren Personal:</i> Justizvollzugsanstalt Weiden i.d.OPf. Almesbacher Weg 2 92637 Weiden i.d.OPf.	Montag, den 11.02.2019 von 14:00 Uhr – 15:00 Uhr  Ggf. werden zusätzliche Eintragungsmöglichkeiten nach interner Absprache angeboten.	
	Im Klinikum Weiden i.d.OPf. und in den Weidener Seniorenheimen werden je nach Bedarf zusätzliche Eintragungsmöglichkeiten nach interner Absprache angeboten.		

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Stadtverwaltung, Zi.Nr. 0.08 (Erdgeschoss), Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., den 20.12.2018

---

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister